

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9621

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 19/11480

Berichterstattung: Abg. Antonia Hillberg (SPD)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/11480 mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen von CDU und AfD, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich diesem Votum mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der CDU haben ihr ablehnendes Votum mit den Neuregelungen des Gesetzentwurfs zur Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums begründet. Die CDU-Fraktion sei der Auffassung, dass keine der in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Entlassungen von Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten durch die Entwurfsvorschriften hätten vermieden werden können und die Neuregelungen vielmehr die Gefahr begründeten, dass Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Entlassung öffentlich ausgefochten würden. Dass das Fachministerium nunmehr ein Vetorecht haben und eine Entlassung gegen den Willen von Senat und Hochschulrat verhindern können solle, sei nicht zeitgemäß und weder mit Blick auf die Hochschulautonomie noch mit Blick auf die Resilienz staatlicher Einrichtungen nachvollziehbar. In Bezug auf die Regelungen zur Exmatrikulation und zu Ordnungsmaßnahmen lägen die CDU-Fraktion und die Koalitionsfraktionen hingegen nicht weit auseinander, auch wenn der im vergangenen Jahr vom Landtag abgelehnte Gesetzentwurf der CDU-Fraktion in der Drs. 19/3645 noch weitergehend gewesen sei. Insgesamt könne die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf in dieser Form aber nicht zustimmen. Die Vertreterin der AfD-Fraktion im federführenden Ausschuss hat ausgeführt, dass der vorliegende Gesetzentwurf zwar zum Teil gute Ansätze, aber auch einige Fallstricke enthalte. Insgesamt habe die AfD-Fraktion sich mehr erhofft und könne dem Entwurf auch mit den nunmehr vom Ausschuss noch empfohlenen Änderungen nicht zustimmen.

Die regierungstragenden Fraktionen haben die Regelungen des Gesetzentwurfs hingegen als notwendig und richtig verteidigt und hervorgehoben, dass das im Entwurf vorgesehene, auf Kooperation angelegte Verfahren zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern die Chance biete, ins Gespräch zu kommen, Konflikte zu lösen und Entlassungen zu verhindern. Die Idee sei nicht, dass das Fachministerium bestimme, ob eine Präsidentin oder ein Präsident im Amt bleiben dürfe, sondern dass es zu einem Austausch mit allen Beteiligten komme, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Zudem habe man im Bereich der Regelungen zur Exmatrikulation und zu Ordnungsmaßnahmen eine ausgewogene Lösung gefunden, bei der sowohl die Freiheitsrechte der Studierenden als auch der Schutz des Hochschul- und Studienbetriebes und der Schutz der von Gewalt und Diskriminierung betroffenen Personen angemessen Berücksichtigung gefunden hätten.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zur Fundstelle:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Nummer 1 (§ 19):**Zu Buchstabe 0/a:**

Die empfohlene Ergänzung der Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass der Entwurf dem § 19 über die bisherigen Regelungsinhalte (Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation) hinaus einen weiteren Regelungsgegenstand hinzufügt, nämlich die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 7 Satz 6 des Entwurfs (vgl. hierzu den empfohlenen Absatz 7/2).

Zu Buchstabe a (Absatz 5 Satz 1):**Zu Doppelbuchstabe 0/aa (Nummer 2):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur empfohlenen Anfügung einer neuen Nummer 4 (siehe unter Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3):

Aufgrund der Vielzahl an empfohlenen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht soll die Nummer 3 neu gefasst werden. Die empfohlenen Änderungen beinhalten neben redaktionellen Korrekturen eine Empfehlung zur Vereinheitlichung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen der Exmatrikulation und der Ablehnung der Immatrikulation sowie eine Erweiterung des Katalogs der Anknüpfungsstraftaten, die Anlass für die Ablehnung der Einschreibung sein können.

Im Einzelnen:

Die schon im geltenden Recht vorgesehene Voraussetzung, dass „nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung“ zu besorgen sein muss, soll an die Voraussetzungen angepasst werden, die der Entwurf für die Ablehnung der Immatrikulation in Absatz 5 Satz 2 sowie für die Exmatrikulation in Absatz 6 vorsieht. Diese verlangen zunächst allesamt eine „erhebliche“ Gefährdung oder Störung. Eine solche soll nach Mitteilung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) dann anzunehmen sein, wenn ein größerer Personenkreis beeinträchtigt ist oder die Intensität der Störung sehr hoch ist. Auch in Anbetracht der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, derzufolge das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes im Lichte der Ausbildungsfreiheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ohnehin restriktiv auszulegen ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01.12.2015, a. a. O., Rn. 27; VG München, Urteil vom 17.11.2011 - M 3 K 08.6106 -, juris Rn. 28), soll deshalb auch die Regelung hier eine „Erheblichkeit“ der Gefährdung oder Störung voraussetzen. Zudem empfiehlt der Ausschuss, das Merkmal „nach der Art der begangenen Straftat“ durch die allgemeinere Formulierung „aufgrund der Tat“ zu ersetzen, die weiterhin eine Verknüpfung zwischen der Tat und der Besorgnis einer Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes verlangt, aber zugleich deutlich macht, dass es bei der Prognose nicht nur auf die Art der begangenen Straftat ankommt, sondern auch auf weitere Sachverhaltsumstände wie z. B. die Persönlichkeitsentwicklung des Täters seit der Tatbegehung (vgl. z. B. VG München, Urteil vom 17.01.2011 - M 3 K 08.6106 -, juris Rn. 31). Zu der Frage, ob zu dem im NHG bislang nicht verwendeten Begriff des „Hochschulbetriebes“ nicht auch der „Studienbetrieb“ gehört, sodass dessen gesonderte Nennung entbehrlich ist, hat das MWK im Übrigen geäußert, dass der Begriff „Studienbetrieb“ zumindest klarstellend und wegen seiner besonderen Bedeutung neben dem Begriff „Hochschulbetrieb“ im Gesetz genannt werden solle. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat mit Blick auf den Katalog der Anknüpfungsstraftaten, die Anlass für eine Ablehnung der Einschreibung sein können, die Frage aufgeworfen, welche Erwägungen der vorgesehenen Auswahl der Straftaten zugrunde liegen. Insbesondere stelle sich die Frage, welche besondere Bedeutung dem Straftatbestand der Volksverhetzung zukomme, die es trotz dessen vergleichsweise geringer Strafandrohung rechtfertige, ihn in den Katalog der Anknüpfungsstraftaten aufzunehmen, und weshalb andere (und zum Teil deutlich schwerere) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, wie der Landfriedensbruch (§ 125 des Strafgesetzbuchs [StGB]), der Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) oder die Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a StGB), nicht erfasst seien. Das MWK hat hierzu erläutert, dass mit dem Entwurf lediglich der Straftatenkatalog des geltenden Rechts um den Tatbestand der Volksverhetzung erweitert werden solle, der wegen der aktuellen Entwicklungen rund um das Thema Antisemitismus sowie Gewalt, Hass und Hetze gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen

aufgenommen werden solle, um gegen entsprechende Verhaltensweisen auf dem Campus vorgehen zu können. Allerdings empfiehlt der Ausschuss über den Entwurf hinaus, die Straftatbestände der Brandstiftung und des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion zu ergänzen. Der Ausschuss empfiehlt nämlich, den Exmatrikulationstatbestand des Absatzes 6 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a des Entwurfs auf erhebliche Gewalt gegen Personen zu beschränken und Sachgewalt von diesem Exmatrikulationstatbestand auszunehmen (vgl. die Empfehlung und die Erläuterungen dort). Im Gegenzug soll den Hochschulen dann aber jedenfalls bei derartiger gemeingefährlicher Sachgewalt, wie sie bei Brandstiftung und Sprengstoffexplosionen vorliegt, auch hier die Möglichkeit gegeben werden, eine Immatrikulation abzulehnen bzw. eine Exmatrikulation auszusprechen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. So soll zur sprachlichen Vereinheitlichung auch in Bezug auf den Straftatbestand der Volksverhetzung keine Norm des Strafgesetzbuchs zitiert und mit dem Wort „unterfallen“ ein grammatikalischer Fehler behoben werden. Zudem soll als Folgeänderung zu der empfohlenen Anfügung einer Nummer 4 am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4):

Aus systematischen Gründen empfiehlt der Ausschuss, den Ablehnungsgrund gemäß Satz 2 des Entwurfs in Satz 1 als neue Nummer 4 mitaufzunehmen. Dabei sieht die Ausschussempfehlung abweichend vom Entwurf vor, für die Ablehnung der Einschreibung nach den Sätzen 2 und 3 des Entwurfs nicht auf eine verhängte Sperrfrist abzustellen, sondern auf eine wegen einer Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes erfolgte Exmatrikulation.

So können einerseits auch Fälle erfasst werden, in denen die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Hochschule eines Bundeslandes exmatrikuliert wurde, in dessen Hochschulrecht keine Sperrfristen vorgesehen sind. Andererseits können die Zwangsexmatrikulationsverfahren an den Hochschulen in Niedersachsen vereinfacht werden, weil der zusätzliche Verwaltungsakt der Verhängung der Sperrfrist nach Absatz 8 des Entwurfs entfällt, der für die Hochschulen mit zusätzlichem Aufwand verbunden wäre, weil sie im Rahmen ihres Ermessens prüfen und in einem Bescheid begründen müssten, ob und für welche Dauer sie eine Sperrfrist für angemessen halten. Der Entwurf sieht zudem jedenfalls für die Fälle des Hochschulwechsels eine „Doppelprüfung“ vor, weil einerseits bereits die Hochschule, die die Sperrfrist verhängt, nach Absatz 8 Satz 1 des Entwurfs zu prüfen hat, ob nach „dem der Exmatrikulation zugrunde liegenden Sachverhalt während des Zeitraums der Sperrfrist eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes zu besorgen ist“, andererseits aber auch jede Hochschule, an der die betroffene Person sich einschreiben will, neben der ohnehin erforderlichen Ermessensausübung auf Tatbestandsebene eine individuelle Prognose zur Besorgnis von Störungen oder Gefährdungen aufgrund des Vorverhaltens des Antragstellers vornehmen muss. Durch das Entfallen der Sperrfrist und die Anknüpfung an eine erfolgte Zwangsexmatrikulation müssen hingegen nur noch die Hochschulen, bei denen ein Einschreibungsantrag gestellt wird, prüfen, ob das Verhalten, das zur Zwangsexmatrikulation geführt hat, einer erneuten Einschreibung an ihrer Hochschule entgegensteht.

In der Folge muss auch nicht mehr zwischen der Hochschule, die die Exmatrikulation verfügt hat (Satz 3 des Entwurfs), und anderen Hochschulen (Satz 2 des Entwurfs) differenziert werden. Vielmehr kann für alle Hochschulen einheitlich eine anlassbezogene Prüfung der Versagung einer Einschreibung im Wege des Ermessens vorgesehen werden, ohne dass eine Bindungswirkung an eine etwaige Sperrfrist besteht. Die im Entwurf vorgesehene Höchstdauer der Sperrfrist von zwei Jahren wird dabei dergestalt in der Empfehlung abgebildet, dass nach dem Ablauf von zwei Jahren eine Immatrikulation nicht mehr wegen der zuvor verfüigten Zwangsexmatrikulation abgelehnt werden darf.

Des Weiteren ist hinsichtlich der Formulierung des Entwurfs, die für Sperrfristen von Hochschulen eines anderen Bundeslandes verlangt, dass diese „aufgrund einer vergleichbaren Vorschrift“ verfügt worden sein müssen, unklar, unter welchen Voraussetzungen eine solche Vergleichbarkeit angenommen werden kann. Das MWK hat hierzu mitgeteilt, dass die Gründe bzw. Verhaltensweisen, die im konkreten Einzelfall zu der Exmatrikulation geführt haben, unter die in Absatz 6 Satz 1 vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen subsumiert werden können müssten.

Da allerdings - soweit ersichtlich - kein anderes Landeshochschulrecht eine Zwangsexmatrikulation wegen Gewalt aus einem in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) genannten Grund vorsieht (anders als Nummer 3 Buchst. a und b des Entwurfs), können bei einem solchen Verständnis Schutzlücken entstehen und wäre die Ablehnung einer Einschreibung selbst bei erheblichen Gewalttaten nicht möglich, wenn bei dem Vorfall in dem anderen Bundesland keine Feststellungen zum Vorliegen eines in § 1 AGG genannten Grundes getroffen worden sind. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, den Ablehnungstatbestand weiter zu fassen und hier nur auf Zwangsexmatrikulationen „aufgrund einer erheblichen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes“ abzustellen. Die Verhältnismäßigkeit der Ablehnung der Einschreibung ist auch bei einer solchen „offeneren“ Formulierung dadurch sichergestellt, dass auch an der niedersächsischen Hochschule eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes künftig zu besorgen sein muss und den niedersächsischen Hochschulen ein Ermessen eingeräumt ist, das sie in Fällen, in denen der Zwangsexmatrikulation aus ihrer Sicht kein schwerwiegendes Fehlverhalten zugrunde lag, dahin gehend ausüben können, die Einschreibung nicht abzulehnen. Vor diesem Hintergrund kann auch die Differenzierung zwischen „niedersächsischen Hochschulen“ und anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes entfallen und der Wortlaut dadurch vereinfacht werden.

Das MWK hat im Übrigen mitgeteilt, dass die Einschreibung nicht abgelehnt werden können soll, wenn die betreffende Person die Zwangsexmatrikulation angefochten und die Klage aufschiebende Wirkung hat, entweder kraft Gesetzes nach § 80 Abs. 1 VwGO oder weil das Verwaltungsgericht aufgrund eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Exmatrikulation wiederhergestellt hat. Vor diesem Hintergrund verlangt die empfohlene Formulierung, dass die Exmatrikulation unanfechtbar oder sofort vollziehbar sein muss (vgl. zu dieser Formulierung auch Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c g. F.).

Zum letzten Satzteil hat das MWK schließlich mitgeteilt, dass hinsichtlich der künftigen Besorgnis der Gefährdung oder Störung nicht nur auf den „Studienbetrieb“, sondern wie in den übrigen Entwurfsregelungen auch auf den „Hochschulbetrieb“ abgestellt werden soll; die Formulierung soll daher wie empfohlen angeglichen werden. Zum Entfallen des Passus „nach der Art der zur Last gelegten Straftat oder Handlung“ vgl. die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 3. Insbesondere an dieser Stelle wäre im Übrigen auch unklar, welche (einschränkende) Wirkung dieser Formulierung zukommen soll, denn wenn die Straftat oder Handlung schon zu einer erheblichen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes geführt und sogar den Ausspruch einer Exmatrikulation getragen hat, ließe sich wohl kaum begründen, dass diese Straftat oder Handlung „ihrer Art nach“ keine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes besorgen lässt.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass die Zwangsexmatrikulation durch den betroffenen Studierenden dadurch verhindert werden könne, dass er die Exmatrikulation kurzfristig selbst beantrage (Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 g. F.). Ein neuer Einschreibungsantrag des Studierenden aufgrund einer befürchteten Gefährdung oder Störung des Hochschul- und Studienbetriebes könne dann nur nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 abgelehnt werden, der eine strafrechtliche Verurteilung voraussetze. Daher weise dieses Regelungskonzept - so der GBD - sowohl in der Entwurfsfassung (Abstellen auf eine Sperrfrist als Annex zur Zwangsexmatrikulation) als auch in der empfohlenen Fassung (Abstellen auf eine erfolgte Zwangsexmatrikulation) Schutzlücken auf. Diese Schutzlücken ließen sich allerdings nur vermeiden, wenn das Gesetz auf das Vorliegen eines Fehlverhaltens und nicht auf eine Zwangsexmatrikulation oder Sperrfrist abstellte; dann müsse die Hochschule aber auch vor der Einschreibung schon ein Verfahren zur Sachverhaltsaufklärung entsprechend Absatz 7 des Entwurfs einleiten und durchführen können, bevor sie über die Immatrikulation entscheide. Da dies aus Sicht des MWK nicht praktikabel ist, hat das MWK sich dafür ausgesprochen, diese Schutzlücken in Kauf zu nehmen. Dieser Auffassung ist der Ausschuss gefolgt.

Zu der Frage, wie die Hochschulen von einer erfolgten Zwangsexmatrikulation erfahren können, hat das MWK mitgeteilt, dass eine entsprechende Frage im Rahmen des Antragsverfahrens zur Immatrikulation gestellt werden könne, wobei gegebenenfalls auch eine Einwilligung zur Abfrage weiterer Informationen bei der Hochschule eingeholt werden könne. Die Ordnungen der Hochschulen könnten nach dem empfohlenen Absatz 10 (Absatz 7 g. F.) entsprechende Mitwirkungspflichten vorsehen, deren Verletzung zur Folge habe, dass die Immatrikulation nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wegen der

Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften abgelehnt werden könne. Die Befugnis zur Verarbeitung der insoweit erhobenen personenbezogenen Daten ergebe sich dabei aus § 17 Abs. 1 Satz 1.

Zu den Doppelbuchstaben cc und ee:

Aufgrund der Empfehlung unter Doppelbuchstabe bb, auf die Einfügung eines neuen Satzes 2 und auf Regelungen zu einer Sperrfrist zu verzichten und in dem empfohlenen Satz 1 Nr. 4 als Anknüpfungspunkt für die Ablehnung der Immatrikulation sowohl Exmatrikulationen der Hochschule selbst als auch Exmatrikulationen anderer Hochschulen vorzusehen, kann Absatz 5 Sätze 2 und 3 des geltenden Rechts unverändert bleiben; die Änderungsbefehle können entsprechend entfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):

Zum Änderungsbefehl wird eine rechtsförmliche Berichtigung empfohlen.

Zu Nummer 1:

Die empfohlene Formulierung dient der Klarstellung, auf welchen Zeitpunkt es für die hypothetische Prüfung der „Ablehnung der Einschreibung“ ankommt, wenn nachträglich insoweit relevante neue Tatsachen bekannt werden oder eintreten.

Maßgeblich soll insoweit nach Mitteilung des MWK nicht die Sachlage zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einschreibung sein, sondern der Zeitpunkt der Entscheidung über die Exmatrikulation. Erforderlich ist daher, dass die Behörde auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Exmatrikulation vorliegenden Sachverhalts berechtigt wäre, die Einschreibung abzulehnen (vgl. zu § 49 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG] auch BVerwG, NVwZ 1992, 565: „zum heutigen Zeitpunkt“; OVG NRW, Urteil vom 10.11.2016 - 4 A 466/14 -, juris Rn. 46). Daher soll im Wortlaut nicht darauf abgestellt werden, dass Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt „hätten“; vielmehr soll die empfohlene Formulierung klarer zum Ausdruck bringen, dass auch andere, für die betroffene Person positive Sachverhaltsentwicklungen, die sich seitdem ergeben haben, berücksichtigt werden müssen (vgl. z. B. Sächs. OVG, NVwZ-RR 1999, 442, 443).

Was den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtslage angeht, soll es im Übrigen wie bisher auf das zum Zeitpunkt der ursprünglichen Immatrikulation geltende Recht ankommen (vgl. hierzu Nds. OVG, Urteil vom 11.05.2005 - 2 LB 6/03 -, NVwZ-RR 2006, 37, 38). Demgemäß kann die Hochschule z. B. eine Studierende oder einen Studierenden nur dann aufgrund der obigen Vorschrift in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 exmatrikulieren, wenn nach der Einschreibung eine Zwangsexmatrikulation von einer anderen Hochschule verfügt oder bekannt wird (z. B. beim parallelen Studium verschiedener Studiengänge an unterschiedlichen Hochschulen) und die oder der Studierende sich erst nach Inkrafttreten des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 4 immatrikuliert hat.

Zu Nummer 2:

Der Ausschuss empfiehlt, die Fallgruppen der Nummern 2 und 3 des Entwurfs in der Nummer 3 zusammenzufassen, um die Vorschrift insgesamt sprachlich zu straffen (vgl. im Einzelnen die Erläuterungen zu Nummer 3). Die Nummer 2 kann in der Folge entfallen.

Zu Nummer 3:

Aufgrund der empfohlenen Zusammenfassung der Nummern 2 und 3 soll der Verweis auf die Gründe des § 1 AGG aus dem einleitenden Teil der Nummer 3 herausgelöst und in die jeweiligen Buchstaben-Untergliederungen verschoben werden (vgl. hierzu die Empfehlungen und Erläuterungen zu den Buchstaben a und c).

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass die neu vorgesehenen Exmatrikulationstatbestände für die Hochschulen nicht einfach handhabbar sein dürften. Neben den möglichen Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung, die sich u. a. daraus ergäben, dass die Hochschulen keine den Staatsanwaltschaften und Gerichten vergleichbaren Ermittlungsbefugnisse hätten, würden die Neuregelungen insbesondere die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen das tatbestandliche Verhalten, das sich in den meisten Fällen gegen eine Einzelperson richten müsse, sich derart auswirke, dass von einer - über die Individualrechtsgutsverletzung hinausgehenden - Gefährdung oder Störung des

Hochschul- oder Studienbetriebes ausgegangen werden könne. Einerseits reiche es schon mit Blick auf den Wortlaut „Hochschul- oder Studienbetrieb“ und mit Blick darauf, dass es sich um eine zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung handle, nicht aus, dass nur die von der Tat betroffene Person in ihrer Tätigkeit an der Hochschule beeinträchtigt werde; andererseits müsse die Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes nach dem Entwurfswortlaut aber konkret durch das tatbestandliche Verhalten hervorgerufen werden. Wann dieses Verhalten gegenüber einer Einzelperson die Schwelle zu einer Gefährdung oder Störung des gesamten Hochschul- oder Studienbetriebes überschreite und welche Feststellungen hierfür seitens der Hochschule zu treffen seien, lasse sich weder dem Entwurfswortlaut noch der Entwurfsbegründung entnehmen. Das MWK hat hierzu erläutert, dass über das tatbestandliche Verhalten hinaus in jedem Einzelfall Feststellungen darüber zu treffen seien, ob der Hochschul- oder Studienbetrieb gefährdet oder gestört worden sei. Dies könne z. B. der Fall sein, wenn aufgrund der Tat Lehrveranstaltungen nicht (oder nicht störungsfrei) hätten durchgeführt werden können, oder durch die Tat ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen worden sei, das auch andere Personen beeinträchtigt habe.

Zu Buchstabe 0/a:

Der empfohlene Buchstabe 0/a enthält die Regelung aus Nummer 2 des Entwurfs, die hierhin verschoben werden soll, um die Regelung insgesamt sprachlich zu straffen. Dabei empfiehlt der Ausschuss gegenüber dem Entwurf folgende Änderungen:

Zunächst dient die Formulierung, die auf die Erfüllung des Tatbestands „zulasten“ der genannten Personengruppen (vgl. zu dieser Formulierung z. B. BGH, Urteil vom 24.04.2025 - 5 StR 729/24 -, juris Rn. 34, sowie § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB) und „durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung“ abstellt, der sprachlichen Verbesserung. Die Verwendung der Vergangenheitsform („erfüllt hat“) trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass die Straftat, die Anlass für eine Exmatrikulation sein soll, in aller Regel bereits abgeschlossen ist.

Des Weiteren soll wie in Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 in Bezug auf den Tatbestand der Volksverhetzung auf die Nennung des § 130 StGB verzichtet und es sollen die Straftaten der Brandstiftung und des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion in den Straftatenkatalog mitaufgenommen werden (vgl. insoweit die Empfehlung und die Erläuterungen zu Absatz 5 Satz 1 Nr. 3).

Da sich die Straftaten der Volksverhetzung, der Brandstiftung und des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion nicht gegen einzelne Personen richten, soll sich der Passus hinsichtlich des als Tatopfer in Betracht kommenden Personenkreises nicht auch auf diese Taten beziehen.

Schließlich soll durch die empfohlene Formulierung deutlich werden, dass mit „Gästen“ der Hochschule nicht nur Personen gemeint sind, die in einer besonderen Beziehung zu der Hochschule stehen, also von ihr beispielsweise als Ehrenbesucher oder Gastvortragsredner individuell eingeladen worden sind, sondern sämtliche Tatopfer erfasst werden sollen, die sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Tat berechtigterweise in einer Einrichtung der Hochschule aufgehalten haben, also auf Liegenschaften der Hochschule oder in Räumen, Laboren, Festsälen oder sonstigen Begegnungsräumen (vgl. zum Begriff der Hochschuleinrichtungen Becker, in Epping, NHG, 2. Aufl. 2024, § 13 Rn. 36). Das Abstellen auf einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Tat soll dabei einerseits klarstellen, dass nicht gegen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule, sondern gegen sonstige Personen gerichtete Taten nur dann einen hinreichenden „Hochschulbezug“ aufweisen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Person auf dem Campus verübt werden. Andererseits stellt diese Formulierung sicher, dass die Vorschrift auch dann eingreift, wenn die Tat nicht in der Hochschuleinrichtung verübt wird, sondern z. B. unmittelbar vor dem Betreten oder unmittelbar nach dem Verlassen eines Gebäudes.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen die oder der Studierende an mehreren Hochschulen eingeschrieben ist, auf Grundlage dieses Tatbestands nur die Hochschule die Zwangsexmatrikulation aussprechen kann, gegen deren Mitglieder, Angehörige oder „Gäste“ sich die Tat gerichtet hat, selbst wenn aufgrund der Tatbegehung von einer erheblichen Gefährdung oder Störung auch des Hochschul- oder Studienbetriebes an der anderen Hochschule auszugehen ist. Das MWK hat hierzu erläutert, dass auch die andere Hochschule gegebenenfalls eine Zwangsexmatrikulation nach der Nummer 1 i. V. m. Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 aussprechen könne, sobald die

Zwangsexmatrikulation an der unmittelbar betroffenen Hochschule unanfechtbar oder sofort vollziehbar sei. Wenn aber über diesen „Umweg“ ein konkreter Hochschulbezug für die Exmatrikulation doch nicht immer erforderlich ist, könnte – so der GBD – auch erwogen werden, von vornherein hierauf zu verzichten. Das MWK hat sich jedoch dafür ausgesprochen, an dieser zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzung festzuhalten. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Schließlich soll zur sprachlichen Straffung das Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes“ in den ausleitenden Satzteil verlagert und dort für sämtliche Fallgruppen gemeinsam geregelt werden.

Zu Buchstabe a:

Die Empfehlung dient dazu, einerseits die Vorschrift sprachlich zu straffen und andererseits die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen des Entwurfs besser aufeinander abzustimmen.

Dabei empfiehlt der Ausschuss, die im einleitenden Satzteil der Nummer 3 des Entwurfs in Bezug genommenen Gründe des § 1 AGG hier aufzunehmen und die dort genannten Gründe anstelle der im Entwurf vorgesehenen Verweisung konkret aufzuführen, um die Vorschrift besser verständlich und besser lesbar zu machen.

Der GBD hat angemerkt, dass aus seiner Sicht nicht ganz klar sei, weshalb eine Exmatrikulation nur im Falle eines Handelns aus einem in § 1 AGG genannten Grund zulässig sein solle. Denn damit könnten selbst ganz massive Störungen des Hochschulbetriebes nur dann zu einer Exmatrikulation führen, sofern das Verhalten unter die in den vorangehenden Vorschriften genannten Katalogstraf-taten falle oder nachweisbar sei, dass ein Handeln aus einem in § 1 AGG genannten Grund vorliege. Da kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Hochschul- und Studienbetriebes und den in § 1 AGG genannten Gründen bestehe, sollte – so der GBD – diese Verknüpfung daher besser entfallen, zumal die innere Motivation einer Tat in der Praxis oft nicht nachweisbar sei und daher die Gefahr bestehe, dass die Hochschulen selbst erheblichen Störungen des Hochschulbetriebes nicht mit einer Exmatrikulation begegnen könnten. Der Ausschuss hat jedoch mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen von CDU und AfD empfohlen, an der Anknüpfung an die Gründe des § 1 AGG festzuhalten.

Des Weiteren hat der GBD ausgeführt, dass das Verhältnis der im Entwurf vorgesehenen Verknüpfung der Gründe des § 1 AGG, die auf bestimmte (zugeschriebene) Merkmale einer Person abstellen, und dem Begriff der „Gewalt“ nicht klar sei, weil der Gewaltbegriff jedenfalls nach dem Wortlaut des Entwurfs nicht auf Gewalt gegen Personen beschränkt ist. Vielmehr sei der Gewaltbegriff des Entwurfs – so der GBD – jedenfalls dem Wortlaut nach weiter als der für den Straftatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB maßgebliche Gewaltbegriff, weil im Rahmen von § 240 StGB die Gewalt dazu dienen müsse, „einen Menschen“ zu nötigen, und deshalb Gewalt gegen Sachen nur dann erfasst sei, soweit sie sich auf eine Person physisch, also als körperlich wirkender Zwang auswirke (vgl. Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 25 m. w. N.; vgl. auch BGH, Beschluss vom 22.09.2015 – 4 StR 152/15 –, juris Rn. 10). Nach dem Entwurfswortlaut sei hingegen keinerlei Verknüpfung zwischen der Gewalt und einer von der Gewalt betroffenen Person erforderlich, sodass auch Gewalt gegen Sachen, also z. B. einfache Sachbeschädigungen, erfasst würden. Unter welchen Voraussetzungen sich Gewalt gegen Sachen auf ein personenbezogenes Merkmal nach § 1 AGG zurückführen lassen könne (insbesondere ob dafür doch ein irgendwie gearteter Personenbezug der Gewalt erforderlich sein solle), sei allerdings wiederum nicht klar.

Der Ausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, reine Gewalt gegen Sachen vom Anwendungsbe-reich der Vorschrift auszunehmen und die Vorschrift auf Gewalt gegen Personen (bzw. Gewaltan-drohungen gegenüber Personen oder Aufforderungen zur Gewalt gegen Personen) zu beschränken, wodurch zugleich der durch die Bezugnahme auf die Gründe des § 1 AGG erforderliche personen-bezogene Aspekt der Tat verdeutlicht werden soll. Allerdings erfasst die Formulierung „Gewalt gegen Personen“ nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch Gewalt gegen Sachen, soweit sie eine Zwangswirkung auf den Körper einer Person entfaltet (vgl. BGH, Beschluss vom 05.12.2023 – 4 StR 435/23 –, juris Rn. 8; Beschluss vom 04.06.2019 – 4 StR 116/19 –, juris Rn. 5; BGH, Urteil vom 18.09.2019 – 1 StR 129/19 –, juris Rn. 9). Eine solche körperliche Zwangswirkung ist z. B. auch bei lautem Schreien, Pfeifen, Gebrauch von Lärminstrumenten oder Schlagen und Treten gegen

Scheiben bejaht worden, wenn dies zur Folge hat, dass in einem Raum sowohl ein Sprechen als auch ein Hören und damit beabsichtigte Gespräche und Diskussionen nicht mehr möglich sind (vgl. BGH, Urteil vom 25.02.2021 - 3 StR 204/20 -, juris Rn. 30, sowie BGH, Beschluss vom 08.10.1981 - 3 StR 449/450/81 -, NJW 1982, 189: Störung von Vorlesungen). Nach Auffassung des Ausschusses sollen auch derartige Gewaltformen nicht unter die Vorschrift fallen, weshalb der Ausschuss eine Beschränkung der Vorschrift auf „erhebliche“ Gewalt empfiehlt, um die oben beschriebenen Protestformen und ähnliche Fälle vom Anwendungsbereich der Vorschrift auszunehmen. Der GBD hat insoweit angemerkt, dass diese Formulierung zu vollzugspraktischen Schwierigkeiten führen könne, weil nicht klar sei, unter welchen Voraussetzungen Gewalt als „erheblich“ anzusehen sei. Zudem erfüllen die oben beschriebenen Gewaltformen jedenfalls den Tatbestand der Nötigung nach § 240 StGB, einer Straftat gegen die persönliche Freiheit, sodass in den genannten Fällen unabhängig von der Formulierung hier weiterhin der Exmatrikulationstatbestand nach Buchstabe 0/a (Nummer 2 des Entwurfs) einschlägig wäre. Diese Ausführungen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Abweichend von der Entwurfsfassung des Buchstaben a hat sich das MWK zudem für eine Beschränkung dahin gehend ausgesprochen, dass sich die Tathandlung (wie bei den übrigen Exmatrikulationstatbeständen) gegen eine Person gerichtet haben muss, die in einer besonderen Beziehung zur Hochschule steht. Dem ist der Ausschuss durch die empfohlene Bezugnahme auf den in Buchstabe 0/a genannten Personenkreis gefolgt. Im Übrigen soll bei der Beschreibung des tatbestandlichen Verhaltens wie in Buchstabe 0/a in der Vergangenheitsform und nicht im Präsens formuliert werden.

Schließlich hat das MWK auf Nachfrage bestätigt, dass der „Betrieb einer Hochschuleinrichtung“, die „Tätigkeit eines Hochschulorgans“ und die „Durchführung einer Hochschulveranstaltung“ nur besondere Ausprägungen des „Hochschulbetriebes“ sind, sodass deren gesonderte Nennung neben dem Hochschulbetrieb entbehrlich ist. Trotz der vor diesem Hintergrund empfohlenen Streichung sollen die Störung des Betriebs einer Hochschuleinrichtung, der Tätigkeit eines Hochschulorgans und der Durchführung einer Hochschulveranstaltung aber allesamt weiterhin als Störungen des Hochschulbetriebes von der gesetzlichen Regelung umfasst sein. Das Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes“ soll dabei jedoch in den ausleitenden Satzteil verlagert und dort für sämtliche Fallgruppen gemeinsam geregelt werden (vgl. die Erläuterung zu Buchstabe 0/a).

Zu Buchstabe b:

Ein eigenständiger Anwendungsbereich der Regelungsvariante in Buchstabe b des Entwurfs ist nicht erkennbar. Denn Buchstabe a des Entwurfs ist bereits sehr weit formuliert und erfasst sämtliche Fälle, in denen eine Studierende oder ein Studierender „durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Aufforderung zur Gewalt“ u. a. den „Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder stört“. In Buchstabe b des Entwurfs werden lediglich zusätzliche Tatbestandsvoraussetzungen vorgesehen, die für das Eingreifen des Buchstaben a nicht erforderlich sind, sodass die Vorschrift entbehrlich ist und entfallen soll.

Zu Buchstabe c:

Der Ausschuss empfiehlt, zur sprachlichen Straffung erstens bezüglich der Aufzählung der als Tatopfer in Betracht kommenden Personen auf die Regelung in Buchstabe 0/a und zweitens hinsichtlich der in § 1 AGG genannten Gründe auf die Regelung in Buchstabe a zu verweisen (vgl. insoweit auch die Empfehlungen und Erläuterungen zu den Buchstaben 0/a und a). Zudem soll der Passus zur erheblichen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes in den ausleitenden Satzteil verlagert werden (vgl. auch insoweit die Empfehlungen und Erläuterungen zu den Buchstaben 0/a und a).

Des Weiteren soll zur sprachlichen Präzisierung auf eine Verweisung auf § 3 Abs. 3 und 4 AGG verzichtet und das belästigende Verhalten, das Anlass für eine Exmatrikulation sein können soll, konkret definiert werden. Denn § 3 Abs. 3 oder 4 AGG definiert den Begriff der Belästigung nicht, sondern regelt lediglich, unter welchen Voraussetzungen Belästigungen (§ 3 Abs. 3 AGG) und sexuelle Belästigungen (§ 3 Abs. 4 AGG) eine „Benachteiligung“ im Sinne des AGG darstellen. Eine solche Definition braucht man hier nicht, zumal durch die Verweisung auch unklar bleibt, ob die Belästigung durch „ein [...] Verhalten“ (§ 3 Abs. 4 AGG) oder (mehrere) „Verhaltensweisen“ (§ 3 Abs. 3

AGG) erfolgen muss, ob es nur auf die in § 3 Abs. 3 und 4 AGG beschriebenen Tathandlungen ankommt oder auch darauf, ob mit der Tathandlung die Schaffung des dort beschriebenen „Umfelds“ bezweckt oder bewirkt wird, und ob es in Bezug auf die sexuelle Belästigung auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AGG geregelten Sachbereiche ankommt, auf die § 3 Abs. 4 AGG verweist. Die empfohlene Formulierung stellt insoweit klar, dass ein sexuell (§ 3 Abs. 4 AGG) oder in sonstiger Weise belästigendes Verhalten (§ 3 Abs. 3 AGG) erforderlich ist, ohne dass es eine Einschränkung auf bestimmte Sachbereiche gibt (so nun auch vorgesehen in BT-Drs. 21/6178, Artikel 1 Nr. 2, S. 6, 22), und macht deutlich, dass die oder der Studierende hierbei in beiden Tatbestandsvarianten im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 AGG bezweckt oder bewirkt haben muss, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Zu dem ausleitenden Satzteil:

Die Empfehlung des Ausschusses sieht für die Fallgruppen der empfohlenen Nummer 3 (Nummern 2 und 3 des Entwurfs) wie der Entwurf gleichermaßen vor, dass eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes erstens eingetreten und zweitens auch künftig zu besorgen sein muss. Die Formulierung „aufgrund dessen“ soll wie die zu Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 empfohlene Formulierung den Bezug zwischen dem Verhalten und der erheblichen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes zum Ausdruck bringen, ohne dabei auf die „Art“ der Tat bzw. des Verhaltens abzustellen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Da die Tatbestandsvoraussetzung der Besorgnis der künftigen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes in Satz 1 aufgenommen werden soll, kann Satz 2 in der Folge entfallen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Bei der Streichung des Änderungsbefehls handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Empfehlung, auf die Einfügung eines neuen Satzes 2 zu verzichten.

Zu Buchstabe c (Absätze 7 bis 7/2 - neu -):

Die Anpassung des Änderungsbefehls ist Folge der Empfehlung, einerseits die Regelungen des Absatzes 7 des Entwurfs auf drei Absätze aufzuteilen und andererseits Absatz 8 des Entwurfs zu streichen (vgl. insoweit die nachfolgenden Empfehlungen und Erläuterungen).

Zu Absatz 7:

Zu Satz 1:

Die Empfehlung dient dazu, die Vorschrift zu vereinfachen, zu präzisieren und sprachlich zu straffen.

Insbesondere soll darauf verzichtet werden, die Möglichkeit einer Antragstellung auf „Betroffene“ zu beschränken, um im Hinblick auf die nicht ganz klare Bedeutung dieses Begriffes Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten zu vermeiden. So stellt sich die Frage, ob als „Betroffene“ nur solche Personen anzusehen sein sollen, die von der Tathandlung unmittelbar betroffen sind, oder auch solche, die lediglich von den mit der Tat einhergehenden Störungen des Hochschulbetriebes betroffen sind. So kann beispielsweise ein Dozent aufgrund von Straftaten, Gewalttaten oder Belästigungen, die sich nicht gegen ihn selbst, sondern gegen bestimmte Studierende im Hörsaal richten, zum Abbruch einer Vorlesung gezwungen sein, wobei sich dann die Frage stellt, ob hiervon nur die unmittelbaren Tatopfer oder auch der Dozent und gegebenenfalls auch die übrigen im Hörsaal anwesenden Studierenden „betroffen“ sind. Zudem soll auch nicht daran festgehalten werden, das Antragsrecht auf bestimmte Exmatrikulationstatbestände zu beschränken (vgl. die Bezugnahme des Entwurfs auf Absatz 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Buchst. b und c). Vielmehr soll auf die vorgenannten Einschränkungen des Antragsrechts verzichtet werden, zumal das Präsidium ohnehin auch dann, wenn es „auf andere Weise“ Kenntnis von Tatsachen erhält, die eine Exmatrikulation rechtfertigen könnten, zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet ist.

Des Weiteren soll der Passus „einschließlich der belastenden und entlastenden Umstände“ zur sprachlichen Straffung entfallen, denn dass zum Amtsermittlungsgrundsatz die Ermittlung aller

belastenden und entlastenden Umstände gehört, versteht sich von selbst und muss hier nicht gesondert geregelt werden (vgl. insoweit auch § 24 Abs. 2 VwVfG).

Schließlich empfiehlt der Ausschuss hinsichtlich des Personenkreises, dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll, nicht auf die Studierenden und die nach Absatz 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Buchst. b und c Betroffenen abzustellen, sondern auf die Antragstellerinnen und Antragsteller, also auf diejenigen Personen, die das Verfahren durch ihren Antrag in Gang gesetzt und dadurch eine besondere Betroffenheit und gegebenenfalls auch ein besonderes Interesse am Ausgang des Verfahrens zum Ausdruck gebracht haben. Durch diese Beschränkung können einerseits die skizzierten Abgrenzungsprobleme vermieden werden, die sich aus dem unklaren Begriff der „Betroffenen“ ergeben, und andererseits aber auch Personen (insbesondere Mitglieder und Angehörige der Hochschule) erfasst werden, die von Taten nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a betroffen sind. Eine wesentliche Rechtsänderung soll hiermit allerdings nicht verbunden sein: So soll selbstverständlich weiterhin eine Pflicht zur Anhörung der Studierenden, die von der Exmatrikulation betroffen wären, bestehen (vgl. auch den empfohlenen Absatz 7/1 Satz 4); diese folgt jedoch bereits aus § 28 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und muss hier nicht noch einmal gesondert geregelt werden. Zudem soll sich die Behörde nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht der Beweismittel bedienen müssen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält, wozu insbesondere gehören kann, Betroffene als Zeugen zu vernehmen und Beteiligte anzuhören (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 VwVfG), um die Auswirkungen der Tat auf den Hochschul- und Studienbetrieb zu ermitteln. Deshalb soll durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass vorliegend insoweit keine abschließende, sondern nur eine ergänzende Regelung getroffen werden soll.

Zu der Frage, wann bestimmte Tatsachen eine Exmatrikulation „rechtfertigen könnten“, hat das MWK erläutert, dass vor Einleitung eines Exmatrikulationsverfahrens zu prüfen sei, ob auf Grundlage der mitgeteilten Sachverhalts einer der in der Norm genannten Tatbestände erfüllt sei und eine Exmatrikulation verhältnismäßig sein könnte. Wenn von vornherein - aufgrund der geringen Schwere des Tatvorwurfs oder weil ein Handeln aus einem in § 1 AGG genannten Grund nicht erkennbar sei - nur Ordnungsmaßnahmen in Betracht kämen, solle das in Absatz 7 vorgesehene Verfahren nicht zur Anwendung kommen. Hier solle das Präsidium allerdings nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen oder Anordnungen aufgrund des Hausrechts prüfen können.

Hinsichtlich der Geltung der Verfahrensvorgaben zur Sachverhaltsermittlung in den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 5 Satz 1 Nr. 3, in denen es bereits eine rechtskräftige Verurteilung gibt, hat der GBD darauf hingewiesen, dass Anknüpfungspunkt des Tatbestands nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 nicht die Begehung einer dort genannten Straftat, sondern die hierauf erfolgte Verurteilung ist. Es bedürfe daher keiner Aufklärung, ob die Tat tatsächlich begangen wurde (vgl. zur Ausweisung wegen strafgerichtlicher Verurteilungen BVerwG, Beschluss vom 24.02.1998 - 1 B 21/98 -, juris Rn. 4). Das MWK hat hierzu erklärt, dass das in Absatz 7 vorgesehene Verfahren aber auch in diesen Fällen sinnvoll sei, weil Feststellungen zur (eingetretenen und künftig zu besorgenden) erheblichen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes zu treffen seien.

Zu Satz 2:

Satz 2 ist entbehrlich und soll gestrichen werden. Soweit Absatz 6 Satz 1 als Tatbestandsvoraussetzung für eine Exmatrikulation vorsieht, dass eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes eingetreten und auch künftig zu besorgen ist, ist die Erstreckung der Amtsaufklärungspflicht auf die hierauf bezogenen Tatsachen selbstverständlich und die gesetzliche Vorgabe hierzu nicht erforderlich. In den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 5 Satz 1 Nr. 3, in denen eine eingetretene erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes nicht Tatbestandsvoraussetzung ist, ist hingegen nicht ersichtlich, weshalb sich die Amtsermittlungspflicht hierauf erstrecken sollte.

Zu den Sätzen 3 bis 8:

Die Vorgaben in den Sätzen 3 bis 8 sollen aus systematischen Gründen in eigenständigen Absätzen geregelt und deshalb in die empfohlenen Absätze 7/1 und 7/2 verschoben werden (vgl. die Empfehlungen und Erläuterungen dort).

Zu Absatz 7/1:

Es wird empfohlen, die Verfahrensregelungen aus Absatz 7 Sätze 3 bis 5, 7 und 8 des Entwurfs aus systematischen Gründen in den empfohlenen Absatz 7/1 zu verlagern.

Zu Satz 1:

Der empfohlene Satz 1 enthält - mit einigen sprachlichen Änderungen - die Regelung aus Absatz 7 Satz 3 des Entwurfs.

Die Empfehlung zum vorderen Satzteil dient dabei der sprachlichen Präzisierung und Straffung. Dass das Präsidium die Exmatrikulation „zur Vermeidung einer künftigen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes“ für angemessen halten muss, ergibt sich als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Exmatrikulation bereits aus den Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 6 sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und muss vorliegend nicht erwähnt werden. Der Passus legt zudem nahe, dass die Beteiligung der Kommission erst dann erfolgt, wenn das Präsidium nicht nur die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation ermittelt und bejaht hat, sondern auch bereits sein Ermessen dergestalt ausgeübt hat, dass die Exmatrikulation erfolgen soll. Bei einer durch eine bereits erfolgte Ermessensausübung manifestierten Auffassung des Präsidiums ergäbe die in Satz 5 vorgesehene Anordnung, das Votum der Kommission zu berücksichtigen, allerdings wenig Sinn. Die empfohlene Formulierung soll vor diesem Hintergrund klarstellen, dass das Präsidium die Kommission bereits nach Abschluss der Ermittlungen und vor seiner Ermessensausübung mit dem Sachverhalt befassen soll, und zwar immer dann, wenn eine Exmatrikulation nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint.

Zudem stellt die empfohlene Formulierung klar, dass das Präsidium der Kommission die gesamte Akte des Verfahrens zur Verfügung stellt. Mit der Formulierung, dass das Präsidium „das Ergebnis seiner Ermittlungen einschließlich erfolgter Äußerungen [...]“ vorlegt, ist nämlich nicht gemeint, dass die Kommission nur eine Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse erhalten und nur auf bestimmte Akteninhalte Zugriff haben soll. In diesem Zusammenhang hat das MWK erläutert, dass die Kommission zu keinen weiteren eigenen Ermittlungen berechtigt sein soll, sondern nur ein Votum zu der Frage abgeben solle, ob sie eine Exmatrikulation für angemessen halte.

Zu Satz 2:

Der empfohlene Satz 2 enthält die Regelung aus Absatz 7 Satz 4 des Entwurfs, wobei die Regelung des vorderen Satzteils zur Bildung der Kommission nach Maßgabe einer Ordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf, aus systematischen Gründen in den empfohlenen Absatz 10 (Absatz 7 g. F.) verlagert werden soll, der bereits einen Auftrag für die Hochschulen enthält, Näheres zu den Regelungen der vorangehenden Absätze durch eine Ordnung zu regeln (vgl. die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 10).

Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Änderungen. Insbesondere muss es wie auch in den anderen Vorschriften des NHG „Hochschullehrergruppe“ (vgl. nur § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1) heißen, wobei das MWK angekündigt hat, dass die Begrifflichkeit im Rahmen der „großen“ NHG-Novelle in der Drs. 19/10921 insgesamt angepasst werden und die Gruppe dann die Bezeichnung „Hochschullehrendengruppe“ tragen soll.

Inhaltlich hat das MWK noch erläutert, dass das vorsitzende Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt nicht Mitglied oder Angehöriger der Hochschule sein muss.

Zu Satz 3:

Satz 3 übernimmt unverändert die Regelung aus Absatz 7 Satz 5 des Entwurfs.

Zu Satz 4:

Der empfohlene Satz 4 übernimmt die Regelung aus Absatz 7 Satz 7 des Entwurfs, soll aber präzisiert werden, weil nach dem Entwurfswortlaut nicht klar ist, zu welchen Zeitpunkten die Drei-Monats-Frist beginnt und endet. Das MWK hat mitgeteilt, dass mit dem Abschluss des Verfahrens die Bekanntgabe der Entscheidung gemeint sei, und hat sich hinsichtlich des Fristbeginns dafür ausgesprochen, zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen auf die Anhörung der oder des Studierenden abzustellen. Dem ist der Ausschuss mit der empfohlenen Formulierung gefolgt, wenngleich der GBD darauf hingewiesen hat, dass die zulässige Dauer des Verfahrens dadurch maßgeblich von der Verfahrensgestaltung des Präsidiums abhängt, namentlich davon, zu welchem Zeitpunkt die oder der betroffene Studierende angehört wird.

Darüber hinaus hat MWK erläutert, dass die Überschreitung der Frist in einem etwaigen Bescheid begründet werden müsse (vgl. die Entwurfsbegründung, S. 7: „in begründeten Ausnahmefällen“). Werde die Frist ohne hinreichenden Grund überschritten, sei die Entscheidung formell rechtswidrig; wenn offensichtlich sei, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst habe, könne die Aufhebung der Exmatrikulation gemäß § 46 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG aber nicht allein wegen dieses Verfahrensfehlers beansprucht werden.

Zu Satz 5:

Der empfohlene Satz 5 übernimmt die Regelung zur Unberührtheit des Hausrechts aus Absatz 7 Satz 8 des Entwurfs. Zum Verhältnis des Hausrechts zur Exmatrikulation hat das MWK erläutert, dass ein Hausverbot gegebenenfalls als Begleitmaßnahme zu einer Zwangsexmatrikulation verfügt werden könne, wenn dies erforderlich sei, um eine Gefährdung oder Störung des Hochschulbetriebes zu unterbinden: Einerseits als Sofortmaßnahme während der Dauer des hier neu eingeführten Verfahrens, andererseits aber auch für den Zeitraum nach einer erfolgten Zwangsexmatrikulation mit Blick darauf, dass eine Exmatrikulation den Aufenthalt der oder des betroffenen Studierenden in Einrichtungen der Hochschule nicht ohne Weiteres verhindere oder verbiete (vgl. z. B. VG Berlin, Beschluss vom 28.05.2021 - 3 L 170/21 -, juris Rn. 24; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01.12.2015 - 9 S 1611/15 -, juris Rn. 5). Außerdem könne die Hochschule von der Einleitung eines Exmatrikulationsverfahrens absehen und unmittelbar auf das Hausrecht zurückgreifen, wenn eine Exmatrikulation offenkundig nicht in Betracht komme.

Zu Absatz 7/2:

Der empfohlene Absatz 7/2 übernimmt die Regelung zu Ordnungsmaßnahmen aus Absatz 7 Satz 6 des Entwurfs, die aus systematischen Gründen in einen eigenständigen Absatz verschoben werden soll. Denn diese Vorschrift stellt anders als die übrigen Vorschriften des Absatzes 7 des Entwurfs keine Verfahrensregelung dar, sondern eine materiell-rechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Studierenden. Dadurch kommt auch durch die Gesetzessystematik zum Ausdruck, dass Ordnungsmaßnahmen nicht nur nach Einleitung eines Exmatrikulationsverfahrens verfügt werden dürfen (wenn sich später herausstellt, dass mildere Maßnahmen ausreichen), sondern ein entsprechendes Verwaltungsverfahren auch dann durchgeführt werden kann, wenn eine Exmatrikulation von vornherein nicht in Betracht kommt.

Zu Satz 1:

Der empfohlene Satz 1 enthält die Regelung aus Absatz 7 Satz 6 des Entwurfs, wobei im einleitenden Satzteil der Anwendungsbereich der Vorschrift präzisiert und klargestellt werden soll, dass auch für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder des Absatzes 6 Satz 1 Nr. 3 für eine Exmatrikulation grundsätzlich erfüllt sein müssen. Zwei Ausnahmen von diesem Grundsatz, die auch schon im Entwurf angelegt sind, sollen in dem empfohlenen Satz 2 geregelt werden (vgl. die Empfehlung und die Erläuterung dort).

Sprachlich können zudem die Worte „gegenüber der oder dem Studierenden“ in den einleitenden Satzteil aufgenommen, also „vor die Klammer“ gezogen werden, und in der Folge in den Nummern 1 bis 3 jeweils entfallen.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass nicht ganz klar sei, wie sich die Entwurfsregelungen zu § 42 Abs. 6 dieses Gesetzes i. V. m. § 12 AGG verhalten sollen. Denn wenn ein Fehlverhalten aus einem

in § 1 AGG genannten Grund vorliege, wie es Satz 1 durch seine Verweisungen teilweise erfordere, komme einerseits eine Ordnungsmaßnahme in Betracht und andererseits ein Vorgehen nach § 42 Abs. 6 NHG. Nach § 42 Abs. 6 gölten § 3 Abs. 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 AGG entsprechend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule seien. Aufgrund der entsprechenden Geltung von § 12 Abs. 1 AGG sei die Hochschule somit verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes zu treffen, wobei dieser Schutz auch vorbeugende Maßnahmen umfasse. Aufgrund der entsprechenden Geltung von § 12 Abs. 3 AGG habe die Hochschule zudem die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung einer Benachteiligung zu ergreifen, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschule zulasten anderer Mitglieder oder Angehöriger der Hochschule gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG verstießen. Da § 42 Abs. 6 gerade Fälle erfassen solle, in denen es nicht um Beschäftigte der Hochschule gehe (also z. B. Studierende), und nach § 12 Abs. 3 AGG gegenüber diesen Personen Maßnahmen zur Unterbindung von Benachteiligungen zu ergreifen seien, läge es eigentlich nahe, im Falle von Studierenden Rügen oder andere geeignete Maßnahmen wie den zeitweisen Ausschluss von Lehrveranstaltungen oder von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule hierauf zu stützen. § 42 Abs. 6 sollte daher - so der GBD - besser auf die Entwurfsregelungen abgestimmt und deren Verhältnis zueinander klargestellt werden. Das MWK hat sich hingegen dafür ausgesprochen, § 42 Abs. 6 unverändert beizubehalten, und vertritt den Standpunkt, dass die Neuregelung in Bezug auf die in ihr genannten Maßnahmen eine Sonderregelung (*lex specialis*) gegenüber § 42 Abs. 6 darstelle und § 42 Abs. 6 als „Auffangnorm“ für „niedrigschwellige“ Maßnahmen fungieren könne. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Zu Nummer 1:

Zu dem Ausspruch einer „Rüge“ hat das MWK erläutert, dass diese keine unmittelbaren Rechtsfolgen nach sich ziehe. Die Rüge solle bewirken, dass sich das Verhalten der oder des Studierenden für die Zukunft ändere, und sei insbesondere dann sinnvoll, wenn sie oder er sich einsichtig zeige.

Zu Nummer 2:

Die Empfehlung soll klarstellen, dass sich der befristete Ausschluss nicht nur auf die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, sondern auch auf die Teilnahme an Prüfungen beziehen kann. Hierzu hat das MWK erläutert, dass der genaue Umfang des Ausschlusses von der Hochschule im Rahmen ihres Auswahlermessens anhand der Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten festzulegen sei, wobei der Ausschluss sich auch auf die Teilnahme an Prüfungen erstrecken könne, soweit dies erforderlich sei, um eine Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes auszuschließen. Dies soll angesichts der besonderen Grundrechtsrelevanz von Prüfungen im Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich klargestellt werden (vgl. zu Rechtsgrundlagen zur Sanktionierung von Täuschungen bei Prüfungen auch BVerwG, Urteil vom 27.02.2019 - 6 C 3/18 -, juris Rn. 15). Einzelheiten sollen die Hochschulen nach Mitteilung des MWK gemäß dem empfohlenen Absatz 10 in einer Ordnung regeln, z. B. auch zu der Frage, welche Folgen sich aus einem zeitweisen Ausschluss von Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht ergeben. Zur Bedeutung der Begrifflichkeit „Einrichtungen der Hochschule“ (vgl. auch § 13 Abs. 6) hat das MWK im Übrigen erläutert, dass hiermit nicht nur sämtliche Liegenschaften der Hochschule und Gebäude(teile) wie Bibliotheken, Seminarräume, Labore und sonstige Begegnungsräume gemeint seien, sondern auch Online-Plattformen wie z. B. Stud.IP, und dass der Ausschluss auch dazu führen könne, dass die oder der Studierende von der Mitarbeit in Hochschulgremien ausgeschlossen sei, denen sie oder er angehöre.

Hinsichtlich des Zeitraums von „bis zu einem Semester“ hat der GBD ausgeführt, dass die Hochschule dadurch über wenig Flexibilität bei der Festlegung von Beginn und Ende des Ausschlusses verfüge. So müsse das Präsidium beispielsweise, wenn es einen Ausschluss von der Benutzung von Hochschuleinrichtungen für die Dauer von sechs Monaten für angemessen halte und seine Entscheidung Anfang Januar treffe, entweder die Rechtswirkungen des Ausschlusses um drei Monate auf den Beginn des Sommersemesters hinausschieben oder bereits zum Ende des Wintersemesters enden lassen. Das MWK hat nämlich erläutert, dass sich der Ausschluss nicht zwingend auf das laufende Semester, sondern auch auf ein kommendes, noch nicht begonnenes Semester beziehen könne. Der Entwurf stelle dabei auf den „starren“ Zeitraum eines Semesters (und nicht auf einen

Zeitraum von sechs Monaten) ab, weil Lehrveranstaltungen semestergebunden seien und ausgeschlossen werden solle, dass die oder der Studierende aufgrund eines Ausschlusses, der sich über zwei Semester erstrecke und dazu führe, dass in beiden Semestern Lehrveranstaltungen nicht besucht oder Prüfungen nicht abgelegt werden könnten, faktisch beide Semester „verliere“. Um bei einem Ausschluss für ein künftiges Semester einer zu besorgenden Gefährdung oder Störung dennoch möglichst zeitnah begegnen zu können, solle die Hochschule allerdings die Möglichkeit haben, für den Zeitraum bis zum Geltungsbeginn des Ausschlusses Anordnungen auf Grundlage des Hausrechts zu treffen (vgl. hierzu den empfohlenen Satz 3 i. V. m. Absatz 7/1 Satz 5 [Absatz 7 Satz 8 des Entwurfs]). Dabei müsse die Hochschule jedoch der Wertung des Gesetzes, das die Wirkungen des Ausschlusses auf ein Semester begrenze, Rechnung tragen, indem sie beispielsweise ein Hausverbot so ausgestalte, dass in dem zu überbrückenden Zeitraum der Besuch von Lehrveranstaltungen oder das Ablegen von Prüfungen (z. B. online) weiterhin möglich seien. Auch bei der Festlegung der Dauer des Ausschlusses müssten – so das MWK – die auf Grundlage des Hausrechts zusätzlich getroffenen Anordnungen Berücksichtigung finden, damit die Verhältnismäßigkeit des Vorgehens der Hochschule insgesamt gewahrt bleibe.

Zu Nummer 3:

Das MWK hat zu der Frage der Abgrenzung der Androhung der Exmatrikulation nach der Nummer 3 zu der Rüge nach der Nummer 1 erläutert, dass die Androhung der Zwangsexmatrikulation ein deutlicher „Warnschuss“ sein solle, der über die Rüge hinausgehe, auch wenn beide Ordnungsmaßnahmen keine konkreten Rechtsfolgen nach sich zögen. Das diesbezügliche Auswahlermessen sei anhand der Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auszuüben, wobei eine Rüge eher bei Einsichtigkeit oder minder schweren Fällen ausgesprochen werden solle. Auch eine kumulative Festsetzung beider Maßnahmen solle aber möglich sein.

Der GBD hat angemerkt, dass es seiner Ansicht nach wenig Sinn ergebe, neben der Rüge als zusätzliche Ordnungsmaßnahme die Androhung einer Zwangsexmatrikulation vorzusehen, wenn auch diese rechtlich folgenlos bleibe, insbesondere nicht Voraussetzung für eine spätere Zwangsexmatrikulation sein solle. Für den in dem empfohlenen Satz 2 geregelten Fall, dass sich nicht klären lasse, ob die oder der Studierende aus einem in § 1 AGG genannten Grund gehandelt habe, erscheine es besonders unpassend, einer oder einem Studierenden nach der Nummer 3 die Exmatrikulation anzudrohen. Wenn das Verhalten nämlich mangels Feststellung eines in § 1 AGG genannten Grundes keine Exmatrikulation rechtfertige und daher auch wiederholt werden könne, ohne dass ein Exmatrikulationstatbestand erfüllt wäre, laufe die Androhung einer Exmatrikulation offenkundig ins Leere. Das MWK hat sich aber für ein Festhalten an dieser Ordnungsmaßnahme ausgesprochen und hat mitgeteilt, dass jedenfalls im Falle von Beweisschwierigkeiten eine Androhung für sinnvoll gehalten werde, weil hier möglicherweise bei späteren Vorfällen der Nachweis eines Handelns aus einem in § 1 AGG genannten Grund gelingen könne. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Zu Satz 2:

Der empfohlene Satz 2 enthält zwei Ausnahmen von dem in Satz 1 geregelten Grundsatz, dass für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Exmatrikulation nach den dort genannten Vorschriften erfüllt sein müssen.

Erstens ist eine Ausnahme ebenso wie in Absatz 7 Satz 6 des Entwurfs für den Fall vorgesehen, dass sich nicht klären lässt, ob die oder der Studierende die Handlung wegen eines in § 1 AGG genannten Merkmals vorgenommen hat, wobei als Folgeänderung zu der zu Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 empfohlenen Streichung der Verweisung auf § 1 AGG hier auf die in Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a genannten Merkmale abgestellt werden muss.

Zudem enthält der empfohlene Satz 2 eine weitere Ausnahme für den Fall, dass die Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes nicht als erheblich anzusehen ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nunmehr einerseits bei den Exmatrikulationstatbeständen durchgehend eine „erhebliche“ Gefährdung oder Störung erforderlich sein soll (vgl. die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 5 Satz 1 Nr. 3), andererseits aber für Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 7 Satz 6 des Entwurfs die Besorgnis einer „einfachen“ Gefährdung oder Störung ausreichend sein soll.

Zu Satz 3:

Die in dem empfohlenen Satz 3 geregelte Vorgabe, dass Absatz 7/1 Sätze 4 und 5 entsprechend gilt, entspricht den Regelungen aus Absatz 7 Sätze 7 und 8 des Entwurfs, wonach (auch) die Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein sollen (jetzt Absatz 7/1 Satz 4) und Anordnungen aufgrund des Hausrechts nach § 37 Abs. 3 Satz 1 von der Möglichkeit zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt bleiben sollen (jetzt Absatz 7/1 Satz 5; vgl. insoweit zum nordrhein-westfälischen Landesrecht OVG NRW, Beschluss vom 12.03.2024 - 15 B 127/24 -, juris Rn. 11-34).

Hierzu hat der GBD die Frage aufgeworfen, wie sich die Möglichkeit, Anordnungen aufgrund des Hausrechts zu erlassen, zu der Möglichkeit eines Ausschlusses von Hochschuleinrichtungen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Satz 1 Nr. 2 verhalten solle. Denn ein Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule und von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen könne grundsätzlich auch auf das Hausrecht gestützt werden, ohne dass es einer speziellen Ermächtigungsgrundlage bedürfe (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 12.03.2024 - 15 B 127/24 -, juris Rn. 57; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01.12.2015 - 9 S 1611/15 -, juris Rn. 36). Wenn aber auch bei Nichtvorliegen der strengen Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und auch nach Ablauf der Frist nach Absatz 7/1 Satz 4 Ausschlüsse auf Grundlage des Hausrechts zulässig sein sollen, sei unklar, welchem Zweck die vorgesehene Regelung überhaupt diene.

Das MWK hat hierzu erklärt, dass mit dem Entwurf beabsichtigt sei, im Gesetz konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um den Hochschulen mehr Rechtssicherheit zu geben. Dabei kämen Anordnungen auf Grundlage des Hausrechts neben einem Ausschluss nach Satz 1 Nr. 2 insbesondere für den Zeitraum bis zum Geltungsbeginn der Ordnungsmaßnahme in Betracht und könnten entweder schon zu Beginn des eingeleiteten Verwaltungsverfahrens oder aber gleichzeitig mit dem Ausschluss zur Überbrückung des Zeitraums bis zum Beginn des neuen Semesters ausgesprochen werden (vgl. insoweit die Erläuterung zu Satz 1 Nr. 2). Die Möglichkeit eines Hausverbots bestehe im Übrigen auch unabhängig von den Möglichkeiten des empfohlenen Satzes 1, weil das Hausrecht z. B. auch Rechtsgrundlage für sofortige, unmittelbare Reaktionen sein könne, die nach Satz 1 nicht möglich seien (z. B. die Aufforderung, einen Raum zu verlassen). Daher hat sich das MWK dafür ausgesprochen, an der Regelung festzuhalten; dem ist der Ausschuss gefolgt.

Zu Absatz 8 des Entwurfs:

Da für die Ablehnung der Einschreibung nicht auf eine verhängte Sperrfrist abgestellt, sondern insoweit als Anknüpfungspunkt vorgesehen werden soll, dass eine Zwangsexmatrikulation zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes erfolgt ist (vgl. die Empfehlungen und Erläuterungen zu Absatz 5), ist Absatz 8 des Entwurfs entbehrlich und soll entfallen.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Empfehlung, einerseits die Regelungen des Absatzes 7 des Entwurfs auf drei Absätze (Absätze 7, 7/1 und 7/2) aufzuteilen und andererseits Absatz 8 des Entwurfs zu streichen (vgl. die Empfehlungen und Erläuterungen dort), also im Ergebnis nicht nur zwei, sondern drei neue Absätze einzufügen.

Zu Buchstabe e (Absatz 10 Satz 1):

Der empfohlene Absatz soll aus systematischen Gründen die Regelung des bisherigen Absatzes 7, dessen Wortlaut dem empfohlenen Satz 1 entspricht, und die Regelung aus Absatz 7 Satz 4 des Entwurfs zusammenführen, die ebenfalls einen Auftrag für die Hochschule enthält, nähere Einzelheiten durch Ordnung zu regeln.

Der in Absatz 7 Satz 4 des Entwurfs enthaltene Regelungsauftrag, die bei Exmatrikulationsverfahren einzuschaltende Kommission nach Maßgabe einer Ordnung zu bilden, wird dabei durch den empfohlenen Satz 1 bereits abgebildet, sodass sich der empfohlene Satz 2 auf die in Absatz 7 Satz 4 des Entwurfs weiter geregelte Vorgabe beschränken kann, dass die Ordnung insoweit der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Zu der Frage, welche Regelungen zur Bildung der Kommission in einer Ordnung überhaupt noch denkbar sind, wenn die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Kommission bereits gesetzlich vorgegeben sind, hat das MWK erläutert, dass beispielsweise

geregelt werden könne, wie die Auswahl der Mitglieder erfolge und ob das vorsitzende Mitglied intern oder extern zu besetzen sei. Zudem könne in der Ordnung geregelt werden, welche Verfahrensregelungen für die Entscheidungsfindung und das Zustandekommen des Votums der Kommission gälten und ob beispielsweise Minderheitsvoten zulässig seien. Vor diesem Hintergrund soll im Wortlaut klargestellt werden, dass die Ordnung neben Regelungen zur „Bildung“ der Kommission auch solche zu deren „Verfahren“ enthalten soll.

Zu Nummer 1/1 (§ 38 Abs. 7 Satz 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Empfehlung zu § 40 (siehe die Empfehlung und die Erläuterung unter Nummer 2), die in dessen Überschrift und in dessen Absatz 1 ein Entfallen des Begriffs der „Abwahl“ vorsieht.

Zu Nummer 2 (§ 40):

Da empfohlen wird, in Absatz 1 nicht mehr den Begriff der „Abwahl“ zu verwenden (vgl. die Empfehlung und die Erläuterung dort), soll auch die Überschrift entsprechend angepasst und die Vorschrift insgesamt neu gefasst werden.

Zu Absatz 1 Satz 1:

Zunächst wird empfohlen, die Worte „auf Vorschlag“ zu streichen. Das Vorschlagsverfahren bedarf keiner Regelung und könnte sich mit Blick auf die Intention des Entwurfs, dass ein auf wechselseitige Kooperation angelegtes Verfahren stattfinden soll und in offenen Gesprächen frühzeitig alle Perspektiven eingebracht werden können sollen (vgl. die Entwurfsbegründung, S. 7), eher kontraproduktiv auswirken. Denn durch einen solch förmlichen und nach Satz 2 des Entwurfs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in Hochschulrat oder Stiftungsrat und Senat zu fassenden „Vorschlagsbeschluss“ könnte bereits eine Vorfestlegung des betreffenden Organs gesehen werden. Jedenfalls im Fall eines Senatsbeschlusses dürfte sich zudem bereits faktisch ein Vertrauensverlust so deutlich nach außen manifestieren, dass ein Festhalten an dem betreffenden Präsidiumsmitglied in der Praxis nur schwer vorstellbar sein dürfte. Das MWK hat sich deshalb dafür ausgesprochen, keine näheren gesetzlichen Vorgaben für die Einleitung des kooperativen Entlassungsverfahrens nach Absatz 1 vorzusehen. In der Folge können auch der - sprachlich zudem nicht recht passende und in § 64 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e mit einer anderen Bedeutung verwendete - Begriff der „Beteiligten“ und dessen Legaldefinition entfallen. Die Zwei-Drittel-Mehrheit nach Satz 2 des Entwurfs bezieht sich folglich auch nur noch auf den Beschluss über die Entlassung selbst.

Des Weiteren soll durch die empfohlene Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, was die Formulierung „einvernehmlich (...) abwählen und damit zur Entlassung vorschlagen“ bedeutet: Gemeint ist, dass eine Entlassung erfolgt, wenn sich der Hochschulrat bzw. Stiftungsrat und der Senat (jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln) sowie das Fachministerium allesamt für eine Entlassung aussprechen. Hierbei soll einerseits auf die Formulierung „zur Entlassung vorschlagen“ verzichtet werden, denn da das Fachministerium sowohl an dem Entlassungsvorschlag beteiligt als auch „Adressat“ des Entlassungsvorschlags wäre (vgl. § 48 Abs. 1), erweckt die Formulierung den Eindruck, als ob das Fachministerium zwei Entscheidungen treffen müsste, einmal gemeinsam mit den anderen Beteiligten über die „Abwahl“ und dann noch einmal über den dann vorliegenden Entlassungsvorschlag (gleiches gilt für den Stiftungsrat, § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1). Das MWK hat jedoch erläutert, dass der einmal getroffene Beschluss über die Entlassung verbindlich sein soll, was durch die Verwendung des Wortes „beschließen“ verdeutlicht werden kann. Im Falle des Absatzes 1 bedarf es damit dann nur noch einer Ausführung der Entscheidung durch das Fachministerium bzw. den Stiftungsrat (§ 48 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1), indem die näheren Einzelheiten der Entlassung festgelegt werden (z. B. der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entlassung) und die Entlassungsentscheidung gegenüber der oder dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Diese „Doppelrolle“ von Fachministerium bzw. Stiftungsrat soll durch die empfohlene Einfügung der Worte „durch das Fachministerium oder den Stiftungsrat“ besser abgebildet werden. Im Übrigen soll in diesem Zusammenhang auch der Begriff der „Abwahl“ entfallen, der in Bezug auf das Fachministerium mangels interner Mehrheitsentscheidung unpassend wirkt.

Zu Absatz 2:Zu Satz 1:

Zunächst wird empfohlen, durch die Worte „Darüber hinaus“ zu verdeutlichen, dass Absatz 2 zwar auch die Entlassung einzelner Mitglieder des Präsidiums regelt, aber ein eigenständiges, von Absatz 1 unabhängiges Verfahren vorsieht.

Des Weiteren soll der Passus „wenn sie das Vertrauen in deren Amtsführung verloren haben“ entfallen, denn wenn dieser Vertrauensverlust sich nach den Sätzen 2 und 3 des Entwurfs bereits allein in dem Erreichen der dort vorgesehenen Quoren manifestieren können soll, bedarf es dieser Vorgabe nicht; es kann allein darauf abgestellt werden, dass für das Zustandekommen des Abwahlbeschlusses das entsprechende Quorum erreicht werden muss. Auch im geltenden Recht findet sich eine derartige ausdrückliche Vorgabe zum Erfordernis eines Vertrauensverlusts im Übrigen nicht. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine ungeschriebene Voraussetzung, die das Fachministerium im Rahmen der allgemeinen Willkürkontrolle prüfen kann bei Anhaltspunkten für eine sachwidrige Entscheidung, der kein nachhaltiger Vertrauensverlust zugrunde lag. Dies ist allerdings gerade auch dann möglich, wenn die für den Beschluss erforderliche Stimmenmehrheit vorlag (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 02.09.2014 - 5 ME 104/14 -, juris Rn. 40). Eine solche Missbrauchskontrolle soll nach den Erläuterungen des MWK im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 2 weiterhin - wie auch im geltenden Recht - durch das Fachministerium bzw. den Stiftungsrat erfolgen, d. h. es kann geprüft werden, ob die Entscheidung rechtsfehlerhaft erfolgt ist, weil beispielsweise sachfremde Gründe für die Abwahl vorlagen und der Entscheidung kein nachhaltiger Vertrauensverlust zugrunde lag. Im Rahmen der Verfahren nach Absatz 1 soll nach den Erläuterungen des MWK im Übrigen ebenfalls ein Vertrauensverlust Voraussetzung für die Entlassung des Mitglieds des Präsidiums sein; hier haben das Fachministerium bzw. der Stiftungsrat aber dann die Möglichkeit, sich gegen eine Entlassung auszusprechen, sodass es schon an einem „eilvernehmlichen“ Beschluss über die Entlassung fehlt.

Die Einfügung des Passus „durch das Fachministerium oder den Stiftungsrat“ soll ferner wie in Absatz 1 die verschiedenen Schritte des Entlassungsverfahrens, die im Gesetz an unterschiedlichen Stellen geregelt sind, deutlicher zum Ausdruck bringen: Nach dem empfohlenen Satz 1 wählt die Hochschullehrergruppe einzelne Präsidiumsmitglieder ab und schlägt damit deren Entlassung vor, während das Fachministerium bzw. der Stiftungsrat als Adressaten dieses Entlassungsvorschlags die oben skizzierte Missbrauchskontrolle vornehmen und die Entlassung ausführen (vgl. § 48 Abs. 1, § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1; vgl. auch die Erläuterung zu Absatz 1). Der insoweit bestehende Unterschied zu Absatz 1, wo das Fachministerium bzw. der Stiftungsrat an der Entscheidung selbst mitwirken und keine weitere Kontrolle durchführen, wird hier im Gesetzeswortlaut auch durch die Beibehaltung der Formulierung „zur Entlassung vorschlagen“ deutlich.

Schließlich ist es rechtlich nicht erforderlich, dass der Entwurf - wie die Vorbildregelung in § 18 a LHG BW - auf „wahlberechtigte“ Mitglieder der Hochschullehrergruppe abstellt; das Wort „wahlberechtigten“ soll daher gestrichen werden. Denn nach dem niedersächsischen Hochschulrecht sind sämtliche Mitglieder der Hochschullehrergruppe, deren Kreis in § 16 gesetzlich abschließend bestimmt ist, wahlberechtigt. Das NHG enthält auch keine Ermächtigung für die Hochschulen, in einer Ordnung bestimmten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ein Wahlrecht einzuräumen und anderen Mitgliedern nicht (anders z. B. § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG BW u. a. in Bezug auf entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Gastprofessorinnen und -professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, die allerdings in Niedersachsen schon gar nicht Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, vgl. Bayas/Esentraut, in: Epping, NHG, 2. Aufl. 2024, § 16 Rn. 33, 48). Vielmehr sieht § 16 Abs. 2 Satz 1 ein subjektives Recht aller Mitglieder der Hochschule (und sämtliche Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind Mitglieder und nicht bloße Angehörige der Hochschule) vor, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken.

Zum Begriff „Hochschullehrergruppe“ vgl. im Übrigen bereits die Empfehlung und die Erläuterung zu § 19 Abs. 7/1 Satz 2 (§ 19 Abs. 7 Satz 4 des Entwurfs).

Zu Satz 1/1:

Der Ausschuss empfiehlt, das in Satz 4 des Entwurfs geregelte Erfordernis eines Antrags von mindestens 25 Prozent der Mitglieder der Hochschullehrergruppe mit einigen sprachlichen Anpassungen in einem neuen Satz 1/1 (und damit vor den Regelungen zum Zustandekommen einer Abwahl) zu regeln, um die Chronologie des Abwahlverfahrens in der gesetzlichen Systematik abzubilden.

Der GBD hat hierbei darauf hingewiesen, dass das durch den Antrag eingeleitete Verfahren der Abwahl im Entwurf nicht näher geregelt ist und dadurch nur schwer nachvollzogen werden kann, wie genau das Verfahren ablaufen soll. Das MWK hat hierzu mitgeteilt, dass die Vorschrift - anders als die sechs Absätze umfassende Vorbildregelung in § 18 a LHG BW - deshalb keine ausführlichen gesetzlichen Vorgaben enthalte, weil den Hochschulen insoweit Spielräume zur näheren Ausgestaltung durch Ordnung eingeräumt werden sollen.

Um die Verständlichkeit der Vorschrift zu verbessern, soll allerdings jedenfalls im Gesetzeswortlaut entsprechend der Regelungsabsicht des MWK zum Ausdruck kommen, dass im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zunächst über die Zulassung des Abwahantrags zu entscheiden ist und eine Abstimmung über die Abwahl nur nach einer entsprechenden Zulassung stattfindet. Ein Abwahlverfahren kann damit einerseits bereits aufgrund des Nichterreichens des Quorums für die Antragstellung und andererseits aufgrund des Nichterreichens der Mehrheiten im Rahmen der Abstimmung nach den Sätzen 2 und 3 des Entwurfs scheitern. Dies ist insbesondere auch für die Karenzfrist gemäß Satz 6 von Bedeutung (vgl. die Erläuterung dort) und kommt durch die empfohlene Formulierung deutlicher zum Ausdruck. Nicht gesetzlich geregelt werden soll hingegen, welche Stelle über die Zulassung des Abwahantrags zu entscheiden hat und welche Verfahrensregelungen insoweit gelten; hierzu muss die Ordnung daher zwingend nähere Vorgaben treffen.

Des Weiteren soll der Passus „die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören“ gestrichen werden, da sich nämlich nicht erschließt, was hiermit geregelt werden soll. Erstens ist unklar, weshalb es auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung ankommen und ein späteres Ausscheiden unschädlich sein soll, und zweitens dürfte es in der Sache auch nicht entscheidend sein, ob die Person der Hochschule „angehört“, sondern ob sie ein Mitglied der Hochschullehrergruppe ist (vgl. auch VerfGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.11.2016 - 1 VB 16/15 -, juris Rn. 130). Da nach § 16 Abs. 4 Satz 1 Angehöriger der Hochschule ist, wer an ihr tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, wohingegen die Mitglieder der Hochschullehrergruppe gerade Mitglieder der Hochschule sind (§ 16 Abs. 1 und 2) und nicht „bloße“ Angehörige ohne Wahlrecht (§ 16 Abs. 4 Satz 3), schließen sich die Begriffe sogar gegenseitig aus.

Allerdings empfiehlt der Ausschuss weitergehend, generell in Bezug auf das Erfordernis einer Unterschrift keine gesetzlichen Vorgaben zu treffen. Damit soll den in der Anhörung vorgetragenen Bedenken des Hochschullehrerbundes Rechnung getragen werden, der es als problematisch angesehen hat, dass die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sich unter Nennung des eigenen Namens auf einer Abwahlliste eintragen müssten (vgl. Vorlage 1 [hlb], S. 2 f.). Die Hochschulen sollten deshalb auch andere Verfahren für die Gewinnung von Unterstützern eines Abwahantrags nach Satz 4 vorsehen können, bei denen es keiner Unterzeichnung eines Abwahantrags bedarf, sondern eine Unterstützung auch anonym erfolgen kann. Der GBD hat zwar darauf hingewiesen, dass unklar sei, wie genau eine anonyme Unterstützung eines Antrags in der Praxis konkret funktionieren solle. Das MWK hat sich jedoch dafür ausgesprochen, neben der Frage des maßgeblichen Zeitpunkts der Mitgliedschaft in der Hochschullehrergruppe auch das Erfordernis einer Unterschrift ungeregt und damit den Regelungen der Ordnung nach dem empfohlenen Satz 7 (Satz 5 des Entwurfs) zu überlassen. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Der Ausschuss empfiehlt, die in den Sätzen 2 und 3 des Entwurfs enthaltenen Regelungen mit geringfügigen sprachlichen Änderungen in Satz 2 zusammenzuführen; Satz 3 des Entwurfs kann in der Folge entfallen. So kann die Vorschrift erstens sprachlich gestrafft und zweitens zum Ausdruck gebracht werden, dass die Anforderungen an die Abwahl nicht geringer sind, wenn keine Fakultäten gebildet werden (vgl. den Entwurfswortlaut: „[...] reicht es aus [...]“). Denn der Wegfall des Erfordernisses einer Mehrheit an mindestens der Hälfte der Fakultäten wird dadurch „kompensiert“, dass eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Auf den Eintritt eines Vertrauensverlustes aufgrund

des Erreichens der genannten Mehrheiten soll dabei nicht abgestellt werden (vgl. die Erläuterung zu Satz 1); zum Begriff „Hochschullehrergruppe“ vgl. im Übrigen die Empfehlung und die Erläuterung zu Satz 1.

Zu Satz 4:

Die Regelung aus Satz 4 des Entwurfs soll aus systematischen Gründen in den empfohlenen Satz 1/1 vorgezogen werden (vgl. auch die Erläuterung dort).

Zu Satz 5:

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung aus Satz 5 des Entwurfs in einen neuen Satz 7 zu verschieben, damit deutlich wird, dass sich der Regelungsauftrag auch auf die Regelung zur Karenzfrist für wiederholte Abwahlbegehren in Satz 6 des Entwurfs bezieht.

Zu Satz 6:

Die Empfehlung stellt entsprechend der von MWK mitgeteilten Regelungsabsicht klar, dass mit der Formulierung „Ergebnis des Abwahlbegehrens“ sowohl Fälle erfasst werden sollen, in denen eine Abstimmung über die Abwahl stattgefunden und nicht zu einer Abwahl geführt hat, als auch Fälle, in denen ein Abwahlantrag nicht zugelassen worden ist, weil das notwendige Quorum an Unterstützern nach Satz 4 nicht erreicht worden ist (vgl. auch die Empfehlung und die Erläuterung zu Satz 1/1).

Die Worte „erst zulässig“ dienen zudem der Präzisierung und verdeutlichen, dass es sich bei dem Ablauf der Sechs-Monats-Frist um eine Zulässigkeitsvoraussetzung des Abwahlantrags handelt, die (erst) im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung des Abwahlantrags vorliegen muss.

Zu Satz 7:

Der empfohlene Satz 7 übernimmt die Regelung aus Satz 5 des Entwurfs, die aus systematischen Gründen hierher verschoben werden soll (vgl. die Erläuterung zu Satz 5).

Zu Nummer 3 (§ 41 Abs. 4):

Zu Buchstabe b (Satz 2):

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Buchstabe c (Satz 5):

Zum Änderungsbefehl wird eine rechtsförmliche Berichtigung empfohlen; die Empfehlung zum Regelungstext dient der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsgehalts.

Zunächst stellt die empfohlene Formulierung klar, dass mit den vom Entwurfswortlaut genannten „Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 9 Satz 1“ die Fallkonstellation gemeint ist, dass es in der Sitzung des Senats um die Ernennung, Bestellung oder vorzeitige Entlassung eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds oder die Bestellung oder vorzeitige Entlassung einer oder eines Beauftragten nach § 38 Abs. 9 geht. Aus dem Wortlaut des Entwurfs ergibt sich dies nicht eindeutig und ergibt sich insbesondere auch nicht (auch nicht unter Berücksichtigung der Verweisung in § 39 Abs. 1 auf § 38 Abs. 2), dass die Entwurfsregelung auch in den Fällen einer Ernennung oder Bestellung von Vizepräsidentinnen und -präsidenten gelten soll (vgl. die Entwurfsbegründung, S. 8).

Im Übrigen („Hochschullehrergruppe“) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (vgl. insoweit bereits die Empfehlung und die Erläuterung zu § 19 Abs. 7/1 Satz 2).

Zu Nummer 4 (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur vorgesehenen Neufassung des § 40.

Zu Nummer 5 (§ 63 c Abs. 2):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur vorgesehenen Neufassung des § 40.

Zu Nummer 6 (§ 63 d Abs. 2):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur vorgesehenen Neufassung des § 40.

Zu Nummer 7 (§ 72 Abs. 15):

Die Vorschrift stellt klar, dass die Neuregelung in § 41 Abs. 4 Satz 1, wonach dem Senat bei einer Hochschule mit mehr als 10 Fakultäten mindestens 19 Mitglieder mit Stimmrecht angehören müssen, nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits gewählte Senate gilt, sondern erst dann Anwendung finden soll, wenn sämtliche Mitglieder des Senats neu gewählt werden. Somit sind bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Senate, unabhängig davon, ob sie die neu vorgesehene Anforderung bereits erfüllen, weiterhin rechtmäßig zusammengesetzt.